

10.10.96

EU - AS - FJ - FS - G - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(96) 452 endg.; Ratsdok. 10196/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. Oktober 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. September 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Sozialfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 606/95 = AE-Nr. 952673.

BEGRÜNDUNG

des Vorschlags für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

I. EINLEITUNG

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 als Änderung und Aktualisierung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in einer einheitlichen amtlichen Fassung als Folge der Ausweitung ihres Geltungsbereichs auf Selbständige wurden diese Verordnungen durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 1660/85 und 1661/85 des Rates, Nr. 513/86 der Kommission sowie durch die Verordnungen Nr. 3811/86, Nr. 1305/89, Nr. 2332/89, Nr. 3427/89, Nr. 2195/91, Nr. 1247/92, Nr. 1248/92, Nr. 1249/92, Nr. 1945/93, Nr. 3095/95 und Nr. 3096/95 des Rates und die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik von 1985 und der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden von 1995 geändert.

Ziel des Vorschlags ist es, die Gemeinschaftsverordnungen angesichts in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingetretener Änderungen zu aktualisieren und zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen Rechnung zu tragen.

Außerdem wird die Wirkungsweise der Koordinierung durch Einführung neuer Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Vereinfachung und der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren im Rahmen des Mehrjahresprogramms TESS¹ verbessert, das von der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer verabschiedet wurde, um die Telematikdienste zu entwickeln, die zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der Gemeinschaft² entwickelt wurden. In diesem Rahmen ist eine Reihe gemeinsamer operationeller Regeln festgelegt worden, um die Benutzung der Telematikdienste zum Austausch der Daten zur sozialen Sicherheit zu erleichtern. Diese Regeln sind eingeführt worden und dienen bereits im Rahmen der Maßnahmen zum Austausch von Daten zwischen mehreren Institutionen.

¹ TESS bedeutet „Telematik im Dienst der Sozialen Sicherheit“ („telematique au service de la securité sociale“).

² Siehe Punkt 3.4.2 des Programms für mittelfristige Sozialmaßnahmen 1995-1997, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen. KOM (95) 134 endg. vom 12. April 1995.

II. KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

1. Änderung von Artikel 1, Absatz f) unter i)

Artikel 1, Absatz f) unter i) verweist zur Bestimmung des Begriffs „Familienangehöriger“ auf die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden. Teil II von Anhang I ermöglicht es den Mitgliedstaaten, diesem Begriff eine Bedeutung zu geben, sofern ihre Rechtsvorschriften es ihnen nicht erlauben, diese zu bestimmen. Da hier mehrere Kapitel der Verordnung betroffen sind, sollte der Wortlaut dieser Bestimmung angepaßt werden.

2. Änderung von Absatz 3 in Artikel 2

Artikel 2 bezieht sich auf den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Die Familienangehörigen und die Hinterbliebenen der Beamten und der gleichgestellten Personen sind nicht in der Bestimmung in Absatz 3 enthalten. Die vorgeschlagene Änderung soll diese Lücke füllen.

3. Einfügung eines neuen Artikels 22 c

Zweck dieser Bestimmung ist es, die Bedingung der unverzüglichen Notwendigkeit der Behandlung zugunsten von Personen aufzuheben, die sich aus Studiengründen in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat aufhalten, entsprechend sinngemäß Artikel 22 b zugunsten der abgeordneten Arbeitnehmer.

4. Änderung von Absatz d) in Artikel 81

Zweck dieser Änderung ist es, die Bedeutung der Arbeiten der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hervorzuheben, die die Verwendung der Telematikdienste zwischen den Mitgliedstaaten fördern sollen. Diese Bestimmung gilt für alle Leistungen der sozialen Sicherheit und insbesondere für die Renten.

5. Einfügung eines neuen Absatzes in Artikel 85

Der neue hinzugefügte Absatz hat den Zweck, den durch elektronische Mittel ausgetauschten Dokumenten einen Status zu gewährleisten, der demjenigen gleichwertig ist, der den Dokumenten auf Papier gewährt wird. Infolgedessen können diese Dokumente nicht aus dem Grund abgelehnt werden, daß sie über elektronische Mittel empfangen wurden, sofern die Empfängerinstitution erklärt hat, daß sie in der Lage sei, die Telematikdienste zu benutzen. Nach dem Beispiel der Dokumente auf Papier

kann ein durch elektronische Mittel empfangenes Dokument aus anderen Gründen abgelehnt werden.

Ebenfalls eingeführt wird eine Regel im Zusammenhang mit der Beweislast für den Fall, in welchem die Exaktheit und die Qualität des durch elektronische Mittel empfangenen Dokuments in Frage gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, daß die Telematikdienste vorbehaltlich des gegenteiligen Beweises korrekt funktionieren.

Schließlich wird festgelegt, daß geeignete Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen getroffen werden. Diese Bestimmungen entsprechen denjenigen der Richtlinie Nr. 95/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³, anwendbar bei verschiedenen Aspekten der Verarbeitung der Daten mit persönlichen Charakter, wie sie in diesem Text behandelt werden, und insbesondere bei Fragen der Sicherheit der telematischen Datenübertragung.

6. Änderung des Anhangs I Teil II

Anhang I Teil II enthält gemäß Artikel 1 Buchstabe f) unter i) Satz 2 der Verordnung die Bestimmung des Begriffs „Familienangehörige“ der Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften es nicht gestatten, den Status dieser Personen festzustellen.

Mit der Änderung des Abschnitts „E. FRANKREICH“ wird eine Klarstellung dieses Begriffs beabsichtigt, der auf Titel III, Kapitel VII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 begrenzt ist.

7. Änderung des Anhangs II Teil I

In Anhang II Teil I werden die Sondersysteme für Selbständige aufgeführt, die nach Artikel 1 Buchstabe j) vierter Unterabsatz nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Bei der Änderung der Eintragung unter der Rubrik „D. SPANIEN“ wird die Einbeziehung der Mitglieder der Berufskollegien in das System der sozialen Sicherheit berücksichtigt.

8. Änderung des Anhangs II a

In Anhang II a sind die beitragsunabhängigen Sonderleistungen aufgeführt, die den Betroffenen nach Artikel 10 a der Verordnung ausschließlich im Gebiet ihres Wohnmitgliedstaats gewährt werden.

³

Richtlinie 95/46 vom 24. Oktober 1995, ABl. Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31.

Angesichts der in den Rechtsvorschriften Spaniens, Portugals und Schwedens eingeführten formellen Änderungen sind bestimmte Eintragungen in den Rubriken „D. SPANIEN“, „L. PORTUGAL“ und „N. SCHWEDEN“ anzupassen.

9. Änderung des Anhangs IV Teil D

Punkt 3 in Teil D des Anhangs IV bezieht sich auf Abkommen im Sinne von Artikel 46 b Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung zur Vermeidung der zwei- oder mehrfachen Anrechnung ein und derselben fiktiven Zeit.

Es wird vorgeschlagen, den Hinweis auf das Abkommen zwischen Luxemburg und Deutschland zu streichen, das aufgrund der Änderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieser Staaten von den betreffenden Institutionen nicht mehr angewandt wird.

10. Änderung des Anhangs VI

In Anhang VI sind die besonderen Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten enthalten.

a) Änderung des Abschnitts „B. DÄNEMARK“

Es handelt sich um eine technische Anpassung, bei der die Wahl zwischen zwei Versicherungsformen berücksichtigt wird, die zugunsten der zum dänischen Krankenversicherungssystem zugelassenen Personen durchgeführt wird.

b) Änderung des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“

Die vorgeschlagene Änderung soll den in den deutschen Rechtsvorschriften erfolgten Änderungen Rechnung tragen, wonach sich die Versicherten frei entscheiden können, bei welcher Krankenkasse sie versichert werden wollen.

c) Änderung des Abschnitts „D. SPANIEN“

Durch die für die beiden ersten Punkte dieses Abschnitts vorgeschlagene Änderung soll der freiwillige Beitritt zum spanischen System der sozialen Sicherheit für Beamte der internationalen Organisationen auf spanischem Hoheitsgebiet sowie für diejenigen erleichtert werden, die durch das Eintreten in den Dienst einer internationalen Organisation in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr vom spanischen System abgedeckt werden.

d) Änderung des Abschnitts „F. GRIECHENLAND“

Es wird die Einfügung eines Punktes vorgeschlagen, wonach für die aktiven oder im Ruhestand befindlichen Beamten des öffentlichen Dienstes, das gleichgestellte Personal sowie deren Familienangehörige die Möglichkeit vorgesehen ist, Sachleistungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Punkt a) und c) und Absatz 3 und 31.a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu erhalten.

e) Änderung des Abschnitts „J. NIEDERLANDE“

Durch die vorgeschlagene Änderung soll hinsichtlich der Anwendung des vorgeschlagenen Artikels 22 c der Tatsache Rechnung getragen werden, daß bei anderen als den unmittelbar notwendigen Behandlungen die niederländischen Invalidenversicherungssysteme ärztliche Leistungen auf der Grundlage von Zusammenarbeitsverträgen gewährleisten, die mit den Erbringern von Behandlungen abgeschlossen wurden. Dies macht eine Einschreibung des Versicherten entsprechend Artikel 17 der Anwendungsverordnung erforderlich und ermöglicht lediglich die Berechnung der Beträge auf der Grundlage der Durchschnittskosten entsprechend Artikel 94 dieser Verordnung.

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

1. Änderung des ersten Absatzes von Artikel 2

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, daß die elektronischen Mitteilungen den gleichen Wert haben wie die Dokumente auf Papier, sofern die elektronischen Mitteilungen genormt sind. Außerdem wird das Prinzip hervorgehoben, wonach die Benutzung der Telematikdienste zum operationellen Informationsaustausch einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des absendenden Mitgliedstaates und des empfangenden Mitgliedstaates unterliegt.

2. Änderung des Artikels 93

Artikel 93 enthält die für die Erstattung der Leistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) anzuwendenden Finanzvorschriften. Auf Grund des Inkrafttretens der Verordnungen (EG) Nr. 3095/95 und 3096/95 ist auf die Artikel 22a und 22b sowie auf den neuen vorgeschlagenen Artikel 25c zu verweisen.

3. Einfügung eines neuen Titels VIa und Änderung des Artikels 117

Dieser neue Titel ist vollständig der elektronischen Informationsverarbeitung gewidmet. Artikel 117 wird mit dem Ziel geändert, zu gewährleisten, daß die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

die Benutzung von Telematikdiensten zum Informationsaustausch zwischen den Einrichtungen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten fördert.

4. Einfügung der neuen Artikel 117a bis 117c

Im ersten Absatz des neuen Artikels 117a ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten für die Erweiterung der Benutzung der Telematikdienste zwischen ihren eigenen Einrichtungen der sozialen Sicherheit verantwortlich sind. Sie sind jedoch gehalten, bestimmte Initiativen zu ergreifen, um diese Benutzung zu entwickeln. Außerdem wird bestätigt, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Aktivitäten von gemeinsamem Interesse ihre Unterstützung gewährt. Das heißt, daß die Kommission jegliche Entwicklung oder jeglichen Kauf weder unterstützen noch finanzieren kann, die einer nationalen Einrichtung erforderlich geworden sind, noch daß sie Kosten jeglicher Art übernehmen kann, die auf die Mitgliedstaaten zukommen, so bald das System operationell wird. Die Begriffe „Aktivitäten von gemeinsamem Interesse“ beziehen sich im wesentlichen auf die Annahme von Regeln für eine gemeinsame Architektur und von Interoperabilitätstests, die nicht an ein spezifisches System in einem bestimmten Mitgliedstaat gebunden sind.

Im zweiten Absatz dieses Artikels ist vorgesehen, daß die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Regeln für eine gemeinsame Architektur für die Telematikdienste annimmt. Diese Bestimmung gewährleistet, daß die verschiedenen Initiativen auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden, daß die verschiedenen nationalen Systeme zusammengeschlossen werden können und die gleichen Normen verwendet werden.

In Artikel 117b wird betont, daß die Mitgliedstaaten unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung von persönlichen Daten für das Funktionieren ihres eigenen Teils der Telematikdienste verantwortlich sind. Diese Verantwortung gilt ab der Entwicklungsphase und insbesondere so bald die Telematikdienste für den operationellen Informationsaustausch benutzt werden.

Ziel des zweiten Absatzes ist es, klarzustellen, daß die Verwaltungskommission Bestimmungen für das Funktionieren des gemeinsamen Teils der Telematikdienste festlegt. Dies beinhaltet, daß bestimmte Mechanismen durch die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer festgelegt werden, um hierdurch die Regeln für eine gemeinsame Architektur beizubehalten und zu verbessern, sobald die Telematikdienste operationell geworden sind.

Gemäß Artikel 117c wird ein technischer Ausschuß für die Informationsverarbeitung eingerichtet. Dieser technische Ausschuß, der die bestehende Arbeitsgruppe TESS ersetzt, übermittelt eine Stellungnahme zu allen Fragen hinsichtlich der Informationsverarbeitung an die Verwaltungskommission.

5. Änderung des Anhangs 1

In Anhang 1 werden die zuständigen Behörden aufgeführt.

a) Änderung des Abschnitts „A. BELGIEN“

Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine Folge der Rationalisierungsmaßnahmen der Ministerialabteilungen der Belgischen Staatsföderation.

b) Änderung des Abschnitts „D. SPANIEN“

Die Namensänderung der zuständigen spanischen Behörde berücksichtigt den Zusammenschluß der beiden betreffenden Ministerien in Spanien.

c) Änderung des Abschnitts „F. GRIECHENLAND“

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Veränderungen in den griechischen Rechtsvorschriften, wodurch die Zuständigkeit für die soziale Sicherheit dem Ministerium für Arbeit und Sozialversicherungen übertragen wurde, während das Ministerium für Gesundheit und Sozialvorsorge weiterhin die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung bleibt.

d) Änderung des Abschnitts „J. NIEDERLANDE“

Die Änderung berücksichtigt eine Änderung in der Organisation der Ministerialabteilungen in den Niederlanden.

e) Änderung des Abschnitts „L. PORTUGAL“

Die für die Punkte 1 und 3 vorgeschlagene Änderung spiegelt die Veränderungen wieder, die auf Ebene der portugiesischen Verwaltung stattgefunden haben.

6. Änderung der Anhangs 2

In Anhang 2 werden die zuständigen Träger jedes Mitgliedstaats aufgeführt.

a) Änderung des Abschnitts „B. DÄNEMARK“

Die für die Punkte 1, 2, 4, 5 und 7 vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der in Dänemark durchgeführten Neuorganisation der Verwaltung.

b) Änderung des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“

Die für den Punkt 1 vorgeschlagene Änderung entspricht der zuvor vorgeschlagenen Änderung für Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Außerdem sieht der derzeitige Text noch nicht die Namen der zuständigen Träger für die Beziehungen zwischen Deutschland und den neuen Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Finnland und Schweden vor. Infolgedessen ist dieser Abschnitt entsprechend zu ergänzen.

c) Änderung des Abschnitts „L. PORTUGAL“

Die für die Ziffern I, II und III vorgeschlagenen Änderungen entsprechen denjenigen, die zuvor für Anhang 1 dargelegt wurden.

7. Änderung des Anhangs 3

In Anhang 3 werden die Träger des Wohnorts und die Träger des Aufenthaltsorts aufgeführt.

a) Änderung des Abschnitts „B. DÄNEMARK“

Die für die Punkte I und II vorgeschlagenen Änderungen entsprechen denjenigen, die zuvor für Anhang 2 dargelegt wurden.

b) Änderung des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“

Die für die Ziffer 3 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen denjenigen, die zuvor für Anhang 2 vorgeschlagen wurden.

c) Änderung des Abschnitts „L. PORTUGAL“

Die für die Ziffern I, II und III vorgeschlagenen Änderungen entsprechen denjenigen, die zuvor für Anhang 1 vorgeschlagen wurden.

8. Änderung des Anhangs 4

In Anhang 4 werden die Verbindungsstellen aufgeführt.

a) Änderung des Abschnitts „A. BELGIEN“

Die für Absatz b) von Punkt 4 vorgeschlagene Änderung entspricht denjenigen, die zuvor für Anhang 1 vorgeschlagen wurden.

b) Änderung des Abschnitts „B. DÄNEMARK“

Die für Punkt 7 vorgeschlagene Änderung entspricht denjenigen, die zuvor für Anhang 2 dargelegt wurden.

c) Änderung des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“

Die für Ziffer 3 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen derjenigen, die zuvor für Anhang 2 dargelegt wurden.

d) Änderung des Abschnitts „L. PORTUGAL“

Die vorgeschlagene Änderung entspricht derjenigen, die zuvor für Anhang 1 dargelegt wurden.

9. Änderung von Anhang 5

In Anhang 5 werden weiterhin geltende Durchführungsbestimmungen zu zweiseitigen Abkommen aufgeführt. In diesem Anhang ist auf mehrere Änderungen hinzuweisen.

Bei den Punkten 58 und 59 sollten zwei neue Abschnitte im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Frankreich und zwei neuen Mitgliedstaaten, nämlich Finnland und Schweden eingefügt werden. Diese hätten anlässlich der technischen Anpassungen entsprechend dem Beschluß Nr. 7/74 des gemeinsamen EWR-Ausschusses⁴ eingefügt werden sollen. Diese Änderung bedingt die Neunummerierung der folgenden Punkte.

Außerdem hat Finnland Abkommen mit Belgien, Österreich und dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit den Erstattungsbedingungen für Arztkosten getroffen. Dänemark hat ebenfalls zwei Abkommen mit Frankreich im Zusammenhang mit diesem Bereich getroffen; schließlich haben Frankreich und Luxemburg durch einen Austausch von Schreiben eine Vereinbarung zur Festlegung der Sonderbedingungen für die Erledigung der gegenseitigen Forderungen gemäß Artikel 93, 95 und 96 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 getroffen.

10. Änderung des Anhangs 6

Anhang 6 betrifft die Leistungszahlungsverfahren, die von den zum Zahlen verpflichteten Trägern der einzelnen Mitgliedstaaten gewählt wurden.

Änderung des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Zahlungswege der deutschen Träger zu den neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden noch nicht erwähnt. Aus diesem Grunde sind die von Deutschland im Zusammenhang mit diesen Staaten gewählten Zahlungsverfahren anzugeben.

11. Änderung des Anhangs 8

Anhang 8 betrifft die Gewährung der Familienleistungen.

⁴ ABl. Nr. L 160 vom 28. Juni 1994, S. 63

Durch diese Änderung soll in den Wortlaut der Hinweis auf die Beziehungen zwischen Deutschland und Portugal sowie zwischen Irland und Finnland eingefügt werden, die in Absatz a) von Teil A dieses Anhangs aufgeführt sind. Der erste Hinweis ist anlässlich der technischen Anpassung im Zusammenhang mit der letzten Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft ungerechtfertigterweise gestrichen worden.

12. Änderung des Anhangs 10

In Anhang 10 werden die Träger und Stellen aufgeführt, die von den zuständigen Behörden bezeichnet worden sind.

a) Änderung des Abschnitts „A. BELGIEN“

Die beiden für Punkt 4 vorgeschlagenen Änderungen entsprechen denjenigen, die zuvor für Anhang 1 dargelegt wurde.

b) Änderung des Abschnitts „B. DÄNEMARK“

Die für Punkt 4 vorgeschlagene Änderung entspricht derjenigen, die zuvor für Anhang 2 vorgeschlagen wurden.

c) Änderung des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“

Die für Punkt 4 vorgeschlagene Änderung entspricht derjenigen, die zuvor für Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgeschlagen wurde.

d) Änderung des Abschnitts „D. SPANIEN“

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der neuen Aufteilung der Zuständigkeiten, die in den einschlägigen spanischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

e) Änderung des Abschnitts „F. GRIECHENLAND“

Die Aufzählung fast sämtlicher griechischer Träger und Stellen in diesem Abschnitt ist auf die Dezentralisierung der Zuständigkeiten und die Bemühung um eine bessere Überwachung der Gemeinschaftsbestimmungen in diesem Bereich zurückzuführen.

f) Änderung des Abschnitts „L. PORTUGAL“

Die für die Ziffern I, II und III vorgeschlagenen Änderungen entsprechend denjenigen, die zuvor für Anhang I dargelegt wurden.

g) Änderung des Abschnitts „N. SCHWEDEN“

Durch die für Absatz a) von Punkt 6 vorgesehene Änderung soll die benannte Stelle für den Fall hinzugefügt werden, in dem durch ein Abkommen vorgesehen würde, daß die Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat als Schweden durchgeführt wird.

III. RECHTIFERTIGUNG DES VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER SUBSIDIARITÄT

Dieser Vorschlag für eine Verordnung des Rates steht im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität, insbesondere im Zusammenhang mit den beiden in Artikel 3 b) des Vertrags über die Europäischen Gemeinschaften genannten Voraussetzungen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Einerseits verpflichtet Artikel 51 den Rat auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit diejenigen Maßnahmen zu treffen, die für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft notwendig sind. Die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit ist eine ausschließliche Gemeinschaftskompetenz. Andererseits ist eine gesetzliche und damit verbindliche Regelung offensichtlich verhältnismäßig, um das Ziel der Freizügigkeit zu verwirklichen. Deshalb hat der Rat eine Verordnung als Mittel gewählt, da diese am Besten geeignet ist, das Ziel zu erreichen.

IV. ANWENDUNG IN DEN STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

Die Freizügigkeit der Personen stellt eines der Ziele und der Prinzipien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dar, daß ab 1. Januar 1994⁵ in Kraft getreten ist. In Kapitel I des dritten Teils zur Freizügigkeit der Personen, der Dienstleistungen und des Kapitals sind die Artikel 28, 29 und 30 der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbstätigen gewidmet. Insbesondere werden in Artikel 29 die Prinzipien aufgegriffen, die in Artikel 51 des EG-Vertrags über die soziale Sicherheit der innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernden Personen enthalten sind. Infolgedessen ist dieser Vorschlag für eine Verordnung, sofern er angenommen wird, bei den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes anzuwenden.

⁵ ABl. Nr. L 1 vom 3.1.1994, geändert durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21.3.1994 (ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994).

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit
auf Arbeitnehmer und Selbständige
sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft
zu- und abwandern, und
der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission¹, vorgelegt nach Anhörung der
Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur
Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und
Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft⁴ zu-
und abwandern, und Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme
der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren
Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft⁵ zu- und abwandern, bedürfen
einiger Änderungen. Von diesen stehen einige im Zusammenhang mit
Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die

1

.....

2

.....

3

...

4

ABl. Nr. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3096/95 (ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 10).

5

ABl. Nr. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3096/95 (ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 10).

soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen vervollständigen sollen.

Zur Klarstellung ist der letzte Satz der Bestimmung in Artikel 1, Absatz f) unter i) über die Bedeutung des Begriffs "Familienangehörige" anzupassen.

In den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind ausdrücklich die Familienangehörigen und die Hinterbliebenen der Beamten und der diesen gleichgestellten Personen einzuschließen.

Es erscheint notwendig, daß den Personen, die sich aus Studien- oder Berufsbildungsgründen in einem anderen Mitgliedstaaten als dem zuständigen Staat aufhalten, sowie den sie begleitenden Familienangehörigen, bei allen Zuständen, die Leistungen erfordern, ein Anspruch gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 1 Punkt a) der Verordnung (EWG) 1408/71 gewährt wird.

Eine Modernisierung der derzeitigen Informationsaustauschmittel zwischen den Einrichtungen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten wird die Dienstleistungen verbessern, die für die versicherten Personen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, erbracht werden.

Die Benutzung der Telematikdienste zum Datenaustausch zwischen den Einrichtungen macht Bestimmungen erforderlich, die gewährleisten, daß die durch die elektronischen Medien ausgetauschten Dokumente genauso anerkannt werden, wie die Dokumente auf Papierträger.

Dieser Austausch erfolgt unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung von persönlichen Daten.

Es ist ein Grundprinzip, daß die Mitgliedstaaten für die Entwicklung und das Funktionieren der Telematikdienste zwischen ihren eigenen Einrichtungen der sozialen Sicherheit mit Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft verantwortlich sind.

Es hat sich herausgestellt, daß die Entwicklung und die Benutzung der Telematikdienste für den Informationsaustausch die Einrichtung eines technischen Ausschusses unter der Zuständigkeit der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer mit spezifischen Zuständigkeiten in den Bereichen der Informationsverarbeitung erforderlich macht.

Zur Klarstellung der Tragweite der Eintragung im Abschnitt "E. FRANKREICH" ist es notwendig, Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern.

Unter Berücksichtigung der Änderungen in den einschlägigen spanischen Rechtsvorschriften ist es notwendig, den Abschnitt "D. SPANIEN" in Teil I von Anhang II zu ändern.

Es erscheint angebracht, den Abschnitt "D. SPANIEN" von Anhang II a anzupassen, um der Kodifizierung der einschlägigen spanischen Rechtsvorschriften

Rechnung zu tragen; ebenfalls anzupassen sind die Abschnitte "L. PORTUGAL" und "N. SCHWEDEN", da die Benennung bestimmter Leistungen geändert wurde.

Aufgrund von Änderungen in den Rechtsvorschriften Deutschlands und Luxemburgs sollte der Hinweis auf das Abkommen zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten unter Punkt 3 von Teil D in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gestrichen werden.

Um den Besonderheiten der dänischen Vorschriften im Zusammenhang mit der Krankenversicherung Rechnung zu tragen, sollte Punkt 2 des Abschnitts "B. DÄNEMARK" angepaßt werden.

Aufgrund der Änderungen in den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften sollte daher der Abschnitt "C. DEUTSCHLAND" in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 angepaßt werden.

Die neuen Bestimmungen, die in die spanischen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der freiwilligen Versicherung der im Ausland ansässigen Beamten internationaler Organisationen eingeführt wurden, sollte berücksichtigt und die Formulierung der ersten beiden Punkte im Abschnitt "D. SPANIEN" in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sollte systematisiert werden.

Im Abschnitt "F. GRIECHENLAND" in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist ein Punkt hinzuzufügen, damit die aktiven oder im Ruhestand befindlichen Beamten des öffentlichen Dienstes, das gleichgestellte Personal und deren Familienangehörige Sachleistungen bei Krankheit und/oder Mutterschaft bei unmittelbarer Notwendigkeit im Verlauf eines Aufenthaltes auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates erhalten können oder wenn sie sich dorthin begeben, um mit vorheriger Genehmigung der zuständigen griechischen Stelle die ihrem Gesundheitszustand angemessene Behandlung zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Finanzierungssystems der Leistungen bei Krankheit in den Niederlanden sind spezifische Vorschriften für die Erstattung der von diesem Mitgliedstaat erbrachten Leistungen auf der Grundlage von Artikel 22 c) der Verordnung (EWG) 1408/71 vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der durch die Verordnungen (EG) Nr. 3095/95 und 3096/95 eingeführten Änderungen und des neuen Artikels 22 c) erscheint es notwendig, Artikel 93 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ergänzen.

Aufgrund der verwaltungstechnischen Neuorganisation in Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Griechenland, den Niederlanden und Portugal sind infolgedessen die Abschnitte "A. BELGIEN" der Anhänge 1, 4 und 10; "B. DÄNEMARK" der Anhänge 2, 3, 4 und 10; "C. DEUTSCHLAND" der Anhänge 2, 3, 4, 6 und 10; "D. SPANIEN" der Anhänge 1 und 10; "F. GRIECHENLAND" der Anhänge 1 und 10; "J. NIEDERLANDE" von Anhang 1; "L. PORTUGAL" der Anhänge 1, 2, 3, 4 und 10 sowie "N. SCHWEDEN" von Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 anzupassen.

Einzufügen sind die Verweise "58. FRANKREICH-FINLAND" und "59. FRANKREICH-SCHWEDEN"; anzupassen sind die Abschnitte "12. BELGIEN-FINLAND", "17. DÄNEMARK-FRANKREICH", "54. FRANKREICH-LUXEMBURG", "95. ÖSTERREICH-FINLAND" und "102. FINLAND-VEREINIGTES KÖNIGREICH" in Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

Anhang 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist entsprechend zu ergänzen.

Um das Ziel der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Bereich der sozialen Sicherheit zu erreichen, ist es notwendig und angebracht, eine Änderung der Koordinierungsvorschriften der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit durch ein verbindliches und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbares Rechtsinstrument der Gemeinschaften durchzuführen.

Dies entspricht den Bestimmungen im dritten Absatz von Artikel 3 B des Vertrags

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz von Absatz i) unter Punkt f) von Artikel 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Gestatten es die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht, die Familienangehörigen von den anderen Personen, auf die sie anwendbar sind, zu unterscheiden, so hat „Familienangehöriger“ die Bedeutung, die ihm in Anhang I gegeben wird.“

2. In Artikel 2 wird der dritte Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Diese Verordnung gilt für Beamte und die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen insoweit, als für sie die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gelten oder galten, auf welche diese Verordnung anzuwenden ist, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene“.

3. Folgender Artikel 22 c) wird nach Artikel 22 b) eingefügt:

„Artikel 22c

Studien in einem Mitgliedstaat außerhalb des zuständigen Staates – Aufenthalt im Staat, in dem das Studium betrieben wird

Eine in Artikel 22 Absätze 1 und 3 und in Artikel 22a erfaßte Person, die sich in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhält, um dort

ein Studium oder eine Berufsausbildung mit dem Ziel einer von mitgliedstaatlichen Behörden amtlich anerkannten Qualifizierung zu betreiben, sowie ihre sie für die Dauer des Aufenthalts begleitenden Familienangehörigen sind bei jedem Zustand, der während des Aufenthalts im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem diese Person ihr Studium oder ihre Ausbildung betreibt, Leistungen erforderlich werden läßt, nach den Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a) anspruchsberechtigt".

4. Der derzeitige Wortlaut von Absatz d) von Artikel 81 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) sie fördert und entwickelt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Modernisierung der für den Informationsaustausch erforderlichen Verfahren, insbesondere durch Anpassung des Informationsflusses zwischen den Institutionen an den telematischen Austausch unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Datenverarbeitung in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Zweck dieser Modernisierung ist vor allem die Beschleunigung der Gewährung von Leistungen“.

5. Nach Absatz 2 von Artikel 85 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„3. Eine von einer Einrichtung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung und deren Durchführungsverordnung übermittelten elektronischen Nachricht darf nicht von einer beliebigen Behörde oder Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates deswegen abgelehnt werden, weil sie durch elektronische Mittel empfangen wurde, sobald die Empfängerinstitution erklärt hat, daß sie in der Lage sei, elektronische Nachrichten zu empfangen. Bei der Wiedervergabe und der Aufzeichnung solcher Nachrichten wird davon ausgegangen, daß sie eine korrekte und genaue Wiedergabe des Originaldokuments oder eine Darstellung der Information, auf die sich dieses Dokument bezieht, darstellt, sofern kein gegenteiliger Beweis vorliegt.

Eine elektronische Nachricht wird als gültig erachtet, wenn das EDV-System, in dem diese Nachricht aufgezeichnet wurde, die erforderlichen Sicherheitselemente beinhaltet, um alle Veränderungen oder Übermittlungen der Aufzeichnung sowie jeglichen Zugang zu dieser Aufzeichnung zu verhindern. Jederzeit muß die aufgezeichnete Information in einer sofort lesbaren Form reproduziert werden können. Wird eine elektronische Nachricht von einer Einrichtung der sozialen Sicherheit an eine andere Einrichtung übermittelt, werden geeignete Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen getroffen“.

6. In Anhang I Teil II wird der Abschnitt „E. FRANKREICH“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„E. FRANKREICH

Für die Feststellung des Anspruchs auf Familienbeihilfen oder Leistungen bezeichnet der Begriff „Familienmitglied“ jede in Artikel L 512 3 des Kodex der sozialen Sicherheit bezeichnete Person“.

7. In Anhang II, Teil I, wird Punkt I des Abschnitts „D. SPANIEN“ durch folgenden Punkt ersetzt:

„1. *Selbständig Erwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) der Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit (Real Decreto Legislativo 1/1994 vom 20. Juni 1994) und Artikel 3 des Dekrets 2530/1970 vom 20. August 1970, durch den das Sondersystem der Selbständigen geregelt wird, die eine Berufsorganisation bilden und sich dafür entscheiden, sich der Gegenseitigkeitsversicherung anzuschließen, welche die jeweilige Berufsorganisation errichtet hat, anstatt sich beim Sondersystem der sozialen Sicherheit für Selbständige anzumelden.“*

8. Anhang II a wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „D. SPANIEN“ wird Buchstabe c) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„c) *Beitragsunabhängige Invaliditäts- und Altersrenten sowie Familienbeihilfen in ihrer beitragsunabhängigen Ausprägung gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der durch Real Decreto Legislativo 1/1994 vom 20. Juni 1994 angenommenen Neufassung des allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit.“*

- b) Im Abschnitt „L. PORTUGAL“ wird der Wortlaut unter Buchstabe h) wie folgt geändert:

„h) *Pflegebeihilfe für Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrentner des beitragsunabhängigen Systems (Gesetzeserlaß Nr. 160/80 vom 27. Mai 1980 und Ministerialerlaß Nr. 1066/94 vom 5. Dezember 1994)“.*

- c) Im Abschnitt „N. SCHWEDEN“ wird der Hinweis unter Buchstabe a) durch folgenden Hinweis ersetzt:

„a) *Wohngeld an Rentner (Gesetz 1994: 308)“.*

9. In Anhang IV Teil D Punkt 3 wird der Hinweis auf das Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1978 gestrichen.

10. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „B. DÄNEMARK“ wird Punkt 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Alle Personen, die gemäß den Bestimmungen in Kapitel 1 von Titel III der Verordnung Anspruch auf Sachleistungen haben, sofern sie in Dänemark wohnen oder sich dort aufhalten, erhalten diese Leistungen unter den selben Voraussetzungen, die in den dänischen Rechtsvorschriften für Personen vorgesehen sind, die nach dem Gesetz über die öffentlichen Gesundheitsdienste (lov om offentlig sygesikring) in Gruppe 1 versichert sind. Die Personen, die sich in Dänemark niederlassen und die zum dänischen Krankenversicherungssystem zugelassen sind, können sich jedoch dafür entscheiden, in Gruppe 2 unter denselben Bedingungen wie die dänischen Versicherten versichert zu werden“.

- b) Im Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ wird Punkt 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Bringt die Anwendung der weiteren Verordnung im Bereich der sozialen Sicherheit außergewöhnliche Belastungen für bestimmte Krankenversicherungseinrichtungen mit sich, können diese Belastungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die deutsche Verbindungsstelle „Krankenversicherung-Ausland, Bonn“ entscheidet über diesen Ausgleich im Einvernehmen mit den anderen zentralen Krankenkassenverbänden. Die für die Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden zwischen allen Krankenkasseneinrichtungen aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zur durchschnittlichen Anzahl der Mitglieder im Verlauf des vorhergehenden Jahres unter Ausschluß der Rentner“.

- c) Im Abschnitt „E. SPANIEN“ sind die Punkte 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„1. Die Bedingung des Artikels 1 Buchstabe a) iv, der Verordnung, daß eine Person im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt ist oder eine selbständige Tätigkeit ausübt oder früher im Rahmen eines für Arbeitnehmer oder Selbständige desselben Mitgliedstaats errichteten Systems gegen das gleiche Risiko pflichtversichert war, kann nicht gegenüber Personen geltend gemacht werden, die gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 317/1985 vom 6. Februar 1985 als Beamte oder Bedienstete einer regierungsseitigen internationalen Organisation im allgemeinen System der sozialen Sicherheit freiwillig versichert sind.

2. Die Vergünstigungen, die im Königlichen Dekret 2805/79 vom 7. Dezember 1979 über freiwillige Einbeziehung in das allgemeine System der sozialen Sicherheit erfaßt sind, werden in Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die im Gemeinschaftsgebiet wohnenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, Flüchtlinge und Staatenlose erstreckt, die wegen ihres Wechsels zu

internationalen Organisationen nicht weiterhin im spanischen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert sind".

d) Im Abschnitt „F. GRIECHENLAND“ wird folgender Punkt hinzugefügt:

„7. Die unter ein Sondersystem für Krankheitsfürsorge fallenden Beamten im aktiven Dienst und im Ruhestand sowie deren Familienangehörige können Sachleistungen wegen Krankheit und/oder Mutterschaft im Fall unverzüglichen Erfordernisses während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats oder dann, wenn sie sich im Interesse einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Behandlung dorthin begeben, soweit sie die vorherige Genehmigung des griechischen zuständigen Trägers dazu erhalten haben, gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c), Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 3 gemäß Artikel 31 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ebenso in Anspruch nehmen wie die im griechischen Sozialversicherungssystem (gesetzliche Systeme) erfaßten Arbeitnehmer und Selbständigen“.

e) Im Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ wird Absatz b) von Punkt I wie folgt formuliert:

„b) Artikel 17 der Durchführungsverordnung gilt sinngemäß für Leistungen zugunsten in Artikel 22 c) der Verordnung erfaßter Personen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung in den Niederlanden betreiben, sowie für die Familienmitglieder, die sie während dieses Zeitraums begleiten.

Ungeachtet Artikel 93 der Durchführungsverordnung gilt Artikel 94 dieser Verordnung sinngemäß für Leistungen, die den im vorhergehenden Absatz genannten Personen erbracht werden.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz von Artikel 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen, die zur Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlich sind, werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

Zwei Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden können einvernehmlich und nach Stellungnahme der Verwaltungskommission vereinfachte Formblätter für ihre gegenseitigen Beziehungen vereinbaren.

Diese Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstigen Unterlagen können zwischen den Einrichtungen übermittelt werden, entweder durch Papierformblätter oder in Form von genormten elektronischen Nachrichten über Telematikdienste entsprechend den Bestimmungen von Titel VIa. Der Informationsaustausch durch Telematikdienste unterliegt einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des Absendermitgliedstaats und des Empfängermitgliedstaats.“

2. Der erste Absatz von Artikel 93 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. *Sachleistungen, die nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung im Gebiet desselben Mitgliedstaats wohnenden Arbeitnehmern oder Selbständigen und ihren Familienangehörigen gewährt wurden, sowie Sachleistungen, die nach Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 bis 22 c, Artikel 25 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 26, Artikel 29 Absatz 1 oder Artikel 31 der Verordnung gewährt wurden, erstattet der zuständige Träger dem Träger, der sie gewährt hat, in Höhe des tatsächlichen Betrages, der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt.“*

3. Nach Artikel 116 wird ein neuer Titel eingefügt:

„TITEL VI A
VORSCHRIFTEN ZUR ELEKTRONISCHEN DATENVERARBEITUNG“

4. Der derzeitige Wortlaut von Artikel 117 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 117
Datenverarbeitung

1. *Die Verwaltungskommission legt auf der Grundlage von Untersuchungen und Vorschlägen des Fachausschusses nach Artikel 117 c der Durchführungsverordnung die Abstimmungen auf Datenverarbeitung bei den Mustern für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstigen Unterlagen sowie die Verkehrswege und Verfahren für die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten fest.*
2. *Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Maßnahmen im Interesse allgemein verbreiteten Einsatzes dieser abgestimmten Muster, Wege und Verfahren unter Berücksichtigung der Entwicklung der Datenverarbeitung in den einzelnen Mitgliedstaaten.“*

5. Folgende Artikel werden nach Artikel 117 eingefügt:

„Artikel 117 a
Telematikdienste

1. Die Mitgliedstaaten verwenden schrittweise Telematiksysteme für den Austausch der für die Durchführung der Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten zwischen Trägern.

Die Europäische Kommission ist bei Aufgaben von gemeinsamem Interesse behilflich, sobald die Mitgliedstaaten diese Telematikdienste eingerichtet haben.

2. Die Verwaltungskommission legt auf der Grundlage von Vorschlägen des Fachausschusses nach Artikel 117 c der Durchführungsverordnung die gemeinsamen Architekturregeln für die Telematikdienste, insbesondere zu Sicherheit und Normenverwendung, fest.

Artikel 117 b

Betreibung der Telematikdienste

1. Jeder Mitgliedstaat betreibt seinen Teil der Telematikdienste in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung von persönlichen Daten.
2. Die Verwaltungskommission trifft Regelungen für die Betreibung des gemeinsamen Teils der Telematikdienste.

Artikel 117 c

Fachausschuß für Datenverarbeitung

1. Die Verwaltungskommission setzt einen Fachausschuß ein, der Berichte einreicht und eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgibt, bevor Beschlüsse zu den Artikeln 117, 117 a und 117 b gefaßt werden. Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses bestimmt die Verwaltungskommission.
2. Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) er trägt die einschlägigen fachlichen Unterlagen zusammen und übernimmt die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Titel erforderlichen Untersuchungen und Arbeiten;
 - b) er legt der Verwaltungskommission die in Absatz 1 genannten Berichte und mit Gründen versehenen Stellungnahmen vor;
 - c) er erledigt alle sonstigen Aufgaben und Untersuchungen zu Fragen, welche die Verwaltungskommission an ihn verweist.“
6. Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „A. BELGIEN“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„A. BELGIEN

1. *Ministre des affaires sociales, Bruxelles - Minister van Sociale Zaken, Brussel (Minister für soziale Angelegenheiten, Brüssel).*
2. *Ministre de l'agriculture et des petites et moyennes entreprises - Minister van Landbouw en de Kleine en Middelgrote Ondernemingen, Brussel (Minister für Landwirtschaft und KMU, Brüssel).“*

b) Der Abschnitt „D. SPANIEN“ wird durch folgende Eintragung ersetzt:

„D. SPANIEN

Ministro de Trabajo y Asuntos Sociales (Minister für Arbeit und soziale Angelegenheiten), Madrid “.

c) Die Punkte 1 und 2 des Abschnitts „F. GRIECHENLAND“ werden durch folgende Punkte ersetzt:

„1. Minister für Arbeit und Sozialversicherungen, Athen“

“2. Minister für Gesundheit und Vorsorge, Athen“

d) Punkt 2 des Abschnitts „J. NIEDERLANDE“ wird durch folgenden Punkt ersetzt:

„2. Minister van Volksgezondheit, Welzijn en Sport (Minister für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport), Rijswijk“.

e) Die Punkte 1 und 3 des Abschnitts „L. PORTUGAL“ werden durch folgende Punkte ersetzt:

„1. Ministro da Solidaridade e Segurança Social (Minister für Solidarität und soziale Sicherheit), Lisboa.

(...)

3. Secretário Regional da Saúde e Segurança Social da Região Autónoma dos Açores (Regionaler Sekretär für Gesundheit und soziale Sicherheit der autonomen Region Azoren), Angra do Heroísmo.“

7. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „B. DÄNEMARK“:

i) Punkt 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Krankheit und Mutterschaft

a) Sachleistungen:

zuständige Amtskommune (Landkreisamt) in der Gemeinde København: Magistraten (Gemeindeverwaltung); in der Gemeinde Frederiksberg: Gemeindeverwaltung. Krankenhausbehandlung in diesen beiden Gemeinden: Hovedstadens Sygehusfælleskab (Verband der Krankenhauseinrichtungen in der Hauptstadt).

b) Geldleistungen:

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung)“.

- ii) Der Gedankenstrich b) von Punkt 2 wird wie folgt geändert:

„b) Leistungen bei Rehabilitation:

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung)“.

- iii) Punkt b von Punkt 4 wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

„b) Tagegeld:

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung)“.

- iv) Punkt 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Sterbegeld:

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung)“.

- v) Punkt 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„7. Familienleistungen (Familienbeihilfen):

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung)“.

b) Im Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“:

- i) unter Punkt 1 Buchstabe a) wird der Wortlaut „Für den Wohnort der betreffenden Person zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse“ durch

folgenden Wortlaut ersetzt: „Die von der betreffenden Person gewählte Krankenkasse des Wohnorts“.

ii) unter Punkt 1 Buchstabe b) wird der Wortlaut „Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn, Bonn“ durch den Wortlaut „Die von der betreffenden Person gewählte Krankenkasse des Sektors Bonn“ ersetzt.

iii) unter Punkt 1 Buchstabe c), dritter Absatz werden die Punkte i) und ii) gestrichen. Die Begriffe „Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn, Bonn“ und „Träger der Krankenversicherung, bei dem der Rentenantragsteller oder der Rentner versichert ist“ werden durch die Worte „Die von der betreffenden Person gewählte Krankenkasse am Wohnort. Wäre danach eine Allgemeine Ortskrankenkasse zuständig, so gehört die Person der AOK Rheinland, Regionaldirektion Bonn, an“ ersetzt.

iv) unter Punkt 2 Buchstabe a) unter i) wird der fünfte Gedankenstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„- *falls die betreffende Person in Dänemark, Finnland oder Schweden oder als dänischer, finnischer oder schwedischer Staatsbürger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:*

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck“

v) unter Punkt 2 Buchstabe a) unter i) wird ein neuer Gedankenstrich hinzugefügt:

„- *falls die betreffende Person in Österreich oder als österreichischer Staatsbürger auf dem Gebiet eines Nichtmitgliedstaates wohnt:*

Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München.“

vi) unter Punkt 2 Buchstabe b) wird der fünfte Gedankenstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„- *falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen dänischen, finnischen oder schwedischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:*

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck“.

vii) unter Punkt 2 Buchstabe b) wird ein zusätzlicher Gedankenstrich hinzugefügt:

„- *falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen österreichischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:*

Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München .

- c) Unter den Punkten I.3, II.3 und III.3 der Rubrik „L. PORTUGAL“ ist die Eintragung in der rechten Spalte durch folgende Eintragung zu ersetzen:

„Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais (Nationales Zentrum für den Schutz gegen Berufsrisiken)“

8. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „B. DÄNEMARK“:

- i) unter Punkt I wird Buchstabe a) unter ii) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ii) zur Anwendung der Artikel 18 und 25 der Durchführungsverordnung: Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt.

In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung).“

- ii) unter Punkt I, Buchstabe d), unter ii) wird der Wortlaut wie folgt ersetzt:

„ii) bei Anwendung des Artikels 61 der Durchführungsverordnung:

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung).“

- iii) unter Punkt II wird Buchstabe a) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„i) bei Anwendung der Artikel 19a, 20, 21 und 31 der Durchführungsverordnung:

Zuständige Amtskommune (Landkreisamt). In der Gemeinde København: Magistraten (Gemeindeverwaltung); in der Gemeinde Frederiksberg: Gemeindeverwaltung. Krankenhausbehandlungen in diesen beiden Gemeinden: Hovedstadens Sygehusfælleskab (Verband der Krankenhauseinrichtungen der Hauptstadt).

ii) bei Anwendung von Artikel 24 der Durchführungsverordnung:

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung).“

- iv) unter Punkt II, Buchstabe b), unter ii) wird der Wortlaut wie folgt ersetzt:

„ii) bei Anwendung von Artikel 64 der Durchführungsverordnung:

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden Kopenhagen, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung)“.

b) Im Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“:

i) wird Punkt 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In allen Fällen: Die Krankenkasse des Wohn- oder Aufenthaltsorts, die von der betreffenden Person gewählt wird.“

ii) unter Ziffer 3, Buchstabe a) wird Punkt vi) durch folgenden Wortlaut ersetzt und ein neuer Punkt wird nach Punkt ix) hinzugefügt:

„vi) Beziehungen zu Dänemark, Finnland und Schweden:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck.

(...)

x) Beziehungen zu Österreich:

Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München“.

c) Unter den Punkten I.3, II.3 und III.3 des „Abschnitts L. PORTUGAL“ wird die Eintragung in der rechten Spalte durch folgende Eintragung ersetzt:

„Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais (Nationales Zentrum für den Schutz gegen Berufsrisiken)“.

9. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe b) von Punkt 4 des Abschnitt „A. BELGIEN“ wird die Eintragung in der rechten Spalte durch folgende Eintragung ersetzt:

„Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'environnement, Bruxelles (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Gesundheitswesen und Umwelt, Brüssel)“.

b) Unter Punkt 7 des Abschnitts „B. DÄNEMARK“ in der rechten Spalte werden die Bezeichnungen *„Socialministeriet (Ministerium für soziale Fragen)“* durch *„Direktoratet for Social Sikring og Bistand (Landesamt für soziale Sicherheit und Sozialhilfe)“* ersetzt.

c) Im Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“:

- i) unter Ziffer 1 werden die Worte „AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg“ durch die Worte „Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Bonn“ ersetzt.
- ii) unter Nummer 3, Buchstabe b), wird Punkt ii) durch folgenden Wortlaut ersetzt und es wird ein neuer Punkt x) hinzugefügt:

„ii) im Verhältnis zu Dänemark, Finnland und Schweden:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck“.

(...)

x) im Verhältnis zu Österreich:

Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München“.

- d) Im Abschnitt „L. PORTUGAL“ ist die Eintragung in der rechten Spalte durch folgende Eintragung zu ersetzen:

*„Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social
(Abteilung für internationale Beziehungen in der sozialen Sicherheit),
Lisboa“.*

10. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „12. BELGIEN-FINNLAND“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Briefwechsel vom 18. August und 15. September 1994 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle)“.

- b) Der Abschnitt „17. DÄNEMARK-FRANKREICH“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„17. DÄNEMARK-FRANKREICH

Vereinbarung vom 29. Juni 1979 und Zusatzvereinbarung vom 2. Juni 1993 betreffend den Teilverzicht auf Erstattung gemäß Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und gegenseitiger Erstattungsverzicht gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Teilverzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit und Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle)“.

- c) Im Abschnitt „54. FRANKREICH-LUXEMBURG“ wird folgender Punkt e) hinzugefügt:

„e) Briefwechsel vom 17. Juli und 20. September 1995 betreffend die Bedingungen für den Abschluß der gegenseitigen Forderungen gemäß Artikel 93, 95 und 96 der Durchführungsverordnung“.

- d) Es werden zwei neue Abschnitte eingefügt:

*„58. FRANKREICH-FINNLAND
Entfällt“*

*59. FRANKREICH-SCHWEDEN
Entfällt“.*

- e) Im Abschnitt „95. OESTERREICH-FINNLAND“ wird der derzeitige Punkt zu Punkt a) und folgender Punkt b) hinzugefügt:

„b) Vereinbarung vom 23. Juni 1994 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle)“.

- f) Im Abschnitt „102. FINNLAND-VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Briefwechsel vom 1. und 20. Juni 1995 betreffend Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle)“.

11. Anhang 6 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“:

- i) Unter Punkt 1 und 2 wird Buchstabe a) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) Im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Vereinigtes Königreich, Österreich, Finnland und Schweden: unmittelbare Zahlung“.

- ii) Punkt 4 erhält folgenden Wortlaut:

„4. Unfallversicherung:

- a) *Im Verhältnis zu Spanien, Griechenland, Italien, den Niederlanden und Portugal: Zahlung über die Verbindungsstellen des zuständigen Mitgliedstaates und des Wohnmitgliedstaates (gemeinsame Anwendung der Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung und der in Anhang 5 genannten Bestimmungen)*
- b) *Im Verhältnis zu Belgien, Frankreich und Österreich: Zahlung über die Verbindungsstelle des zuständigen Staates*
- c) *Im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, dem Vereinigten Königreich und Schweden: unmittelbare Zahlung, sofern nichts anderes vorgesehen ist.*

12. Folgende Eintragungen werden in Teil A, Buchstabe a) von Anhang 8 eingefügt:

- a) Die Eintragung „- Deutschland und Portugal“ wird nach der Eintragung „Deutschland und Österreich“ eingefügt
- b) Die Eintragung „Irland und Finnland“ wird nach der Eintragung „Irland und Österreich“ eingefügt.

13. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Punkt 4 des Abschnitts „A. BELGIEN“ werden die Eintragungen unter den zwei Gedankenstrichen der rechten Spalte jeweils durch folgende Eintragungen ersetzt:

„- Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'environnement; administration de la sécurité sociale, service des relations internationales, Bruxelles. (Ministerium für soziale Angelegenheiten, Gesundheitswesen und Umwelt; Verwaltung für soziale Sicherheit, Dienst für internationale Angelegenheiten, Brüssel.)

- Ministère des classes moyennes et de l'agriculture; administration du statut social des indépendants, Bruxelles. (Ministerium für den Mittelstand und die Landwirtschaft; Verwaltung für den sozialen Status der Freiberufler, Brüssel)“.

- b) Im Abschnitt „. DÄNEMARK“ wird Punkt 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt.

„4. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Verwaltung der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden Kobenhavn, Odense, Ålborg und Århus: Magistraten (Gemeindeverwaltung)“.

- c) Unter den Punkten 3, 8 und 9 des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“ werden die Worte „AOK Bundesverband, Bonn 2“ durch die Worte „Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Bonn“ ersetzt. Punkt 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2, 3 und 4 und des Artikels 14 der Durchführungsverordnung:

Die von der betreffenden Person gewählten Krankenkasse im Bereich der Stadt Bonn“.

- d) Punkt 1 des Abschnitts „D. SPANIEN“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung in Einzelfällen und bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 (ausgenommen die Sondervereinbarung der Seeleute mit dem Instituto social de la marina (Sozialanstalt der Marine), des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 11a und 12a, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 109 der Durchführungsverordnung:

la Trésorería general de la seguridad social (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit)“.

- e) Der Abschnitt „F. GRIECHENLAND“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

*Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (IKA), Αθήνα
(Sozialversicherungsanstalt (IKA), Athen*

2. Bei Anwendung

a) von Artikel 14 Absatz 1, von Artikel 14b Absatz 1 und der Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung zusammen mit Artikel 11 der Durchführungsverordnung,

b) von Artikel 14 Absatz 2, Punkt b und der Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung zusammen mit Artikel 12a der Durchführungsverordnung:

i) im allgemeinen:

Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (ΙΚΑ), Αθήνα
(Sozialversicherungsanstalt (IKA)), Athen

ii) für Seeleute:

(Ναυτικό Απομαχικό Ταμείο (ΝΑΤ)), Πειραιάς
(Rentenkasse für Seeleute (NAT)), Piräus

3. bei Anwendung

a) von Artikel 14a Absatz 1, von Artikel 14b Absatz 2 und der Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung zusammen mit Artikel 11a der Durchführungsverordnung,

b) von Artikel 14a Absatz 2, von Artikel 14c und der Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung zusammen mit Artikel 12a der Durchführungsverordnung

c) von Artikel 13 Absatz 2 und 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung:

i) für Arbeitnehmer:

Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (ΙΚΑ), Αθήνα
(Sozialversicherungsanstalt (IKA)), Athen

ii) für Selbständige:

(Einrichtung, bei der der Arbeitnehmer versichert ist),

und insbesondere:

- für die Besitzer von Verkehrsmitteln für den Einsatz in der Öffentlichkeit:

Ταμείο Συντάξεων Αυτοκινητιστών (ΤΣΑ), Αθήνα
(Rentenkasse der Kraftfahrer (TSA)), Athen,

- für Freiberufler und Handwerker:

Ταμείο Επαγγελματιών και Βιοτεχνών Ελλάδας (ΤΕΒΕ), Αθήνα
(Griechische Kasse für Handwerk und Gewerbe (TEVE)), Athen,

- für Händler:

Ταμείο Ασφάλισης Εμπόρων (ΤΑΕ), Αθήνα
(Versicherungskasse für Händler (TAE)), Athen,

- für die Agenten für Tourismus und Seeverkehr:

Ταμείο Ασφάλισης Ναυτικών Πρακτόρων και
Υπαλλήλων (ΤΑΝΠΥ), Πειραιάς
(Versicherungskasse für Arbeitnehmer der Seeagenturen
(TANPY)), Piräus,

- für Anwälte, Rechtsanwälte und Notare:

Ταμείο Νομικών, Αθήνα
(Juristenkasse), Athen,

- für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker:

Ταμείο Σύνταξης Μηχανικών και Αυτασφάλισης
Υγειονομικών (ΤΣΑΥ), Αθήνα
(Renten- und Selbstversicherungskasse des Personals im
Gesundheitswesen (TSAY)), Athen,

- für Ingenieure, Architekten:

Ταμείο Σύνταξης Μηχανικών και Εργοληπτών
Δημοσίων Εργων (ΤΣΜΕΔΕ), Αθήνα
(Rentenkasse der Ingenieure und der Unternehmer für
öffentliche Arbeiten (TSMEDE)), Athen,

- für die Journalisten der Tageszeitungen von Athen und
Saloniki:

Ταμείο Σύνταξης Προσωπικού Εφημερίδων Αθήνας-
Θεσσαλονίκης (ΤΣΠΕΑΘ), Αθήνα
(Rentenkasse der Arbeitnehmer der Tageszeitungen von
Athen und Saloniki (TPEATH)), Athen,

- für die Journalisten der regionalen Tageszeitungen und der
regelmäßig erscheinenden Zeitschriften:

Ταμείο Ασφάλισης Ιδιοκτητών, Συντακτών και
Υπαλλήλων Τύπου (ΤΑΙΣΥΤ), Αθήνα
(Versicherungskasse der Verleger, Redakteure und
Arbeitnehmer im Pressewesen (TAISYT)), Athen,

- für die Hotelbesitzer und Gastwirte:

Ταμείο Πρόνοιας Ξενοδόχων, Αθήνα
(Vorsorgekasse der Hotelbesitzer und Gastwirte), Athen

- *für die Zeitschriftenverkäufer:*

Ταμείο Συντάξεων Εφημεριδοπωλών, Αθήνα-Θεσσαλονίκη
(Rentenkasse der Zeitschriftenverkäufer), Athen-Saloniki,

iii) *für die Seeleute:*

Ναυτικό Απομαχικό Ταμείο (NAT), Πειραιάς
(Rentenkasse der Seeleute (NAT)), Piräus.

4. *Bei Anwendung von Artikel 14d Absatz 3 der Verordnung:*

a) *im allgemeinen:*

Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (ΙΚΑ), Αθήνα
(Institut für Sozialversicherungen (IKA)), Athen,

b) *für die Seeleute:*

Ναυτικό Απομαχικό Ταμείο (NAT), Πειραιάς
(Rentenkasse der Seeleute (NAT)), Piräus,

5. *Bei Anwendung von Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 und von Artikel 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:*

Οργανισμός Απασχόλησης Εργατικού Δυναμικού (ΟΑΕΔ), Γλυφάδα
(Einrichtung für die Beschäftigung von Arbeitskräften (OAED)), Glyfada

6. *Bei Anwendung von Artikel 81 der Durchführungsverordnung:*

Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (ΙΚΑ), Αθήνα
(Institut für Sozialversicherungen (IKA)), Athen,

7. *Bei Anwendung von Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:*

a) *für die Familienbeihilfen und das Arbeitslosengeld:*

Οργανισμός Απασχόλησης Εργατικού Δυναμικού (ΟΑΕΔ), Γλυφάδα
(Einrichtung für die Beschäftigung der Arbeitskräfte (OAED)), Glyfada,

771/96

- b) für die Leistungen für Seeleute:

Οίκος Ναύτου, Πειραιάς
(Haus der Seeleute), Piräus,

- c) für die anderen Leistungen:

Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (ΙΚΑ), Αθήνα
(Institut für Sozialversicherungen (ΙΚΑ)), Athen,

8. Bei Anwendung von Artikel 110 der Durchführungsverordnung:

- a) für die Familienbeihilfen und das Arbeitslosengeld:

Οργανισμός Απασχόλησης Εργατικού Δυναμικού (ΟΑΕΔ),
Γλυφάδα
(Einrichtung für die Beschäftigung der Arbeitskräfte (ΟΑΕΔ)),
Glyfada,

- b) für die Leistungen für Seeleute:

Ναυτικό Απομαχικό Ταμείο (ΝΑΤ), Πειραιάς
(Rentenkasse der Seeleute (ΝΑΤ)), Athen,

- c) für die sonstigen Leistungen:

Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (ΙΚΑ), Αθήνα
(Institut für Sozialversicherungen (ΙΚΑ)), Athen,

9. Bei Anwendung von Artikel 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

- a) für die Leistungen für Seeleute:

Ναυτικό Απομαχικό Ταμείο (ΝΑΤ), Πειραιάς
(Rentenkasse der Seeleute (ΝΑΤ)), Piräus,

- b) für die sonstigen Leistungen:

Ιδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (ΙΚΑ), Αθήνα
(Institut für Sozialversicherungen (ΙΚΑ)), Athen“.

- f) Bei den Punkten I.1, und 4, 5 und 11 der Ziffern I, II et III des Abschnitts „L. PORTUGAL“ wird die Eintragung in der rechten Spalte durch folgende Eintragung ersetzt:

*„Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social
(Abteilung für internationale Beziehungen in der sozialen Sicherheit),
Lissabon“.*

- g) Im Abschnitt „N. SCHWEDEN“ wird unter Punkt 6 der Buchstabe a)
durch folgende Worte ersetzt:

*„a) Die Sozialversicherungskasse am Ort der derzeitigen oder künftigen
Erwerbstätigkeit und bei Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat
die Sozialversicherungskasse, bei der die Person zum Zeitpunkt der
Entsendungsabsprache versichert ist“.*

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in
jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Bundesrat

Drucksache 771/96 (Beschluß)

29.11.96

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(96) 452 endg.; Ratsdok. 10196/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.